

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/249/2023/II-20
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	14.08.2023				
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	29.08.2023				

Titel:

Antrag auf überplanmäßige Aufwendungen im Jahr 2022 zur Finanzierung des Zuschussbedarfes des Eigenbetriebes Stadtpflege

Beschluss:

1. Die Bereitstellung der überplanmäßigen Aufwendungen (Produktkonto 36620.5315030) Zuschuss für Unterhaltung Spielplätze in Höhe von 160.585,53 EUR für das Jahr 2022 wird beschlossen.
2. Die Bereitstellung der überplanmäßigen Aufwendungen (Produktkonto 54510.5315001) Zuschuss an Eigenbetrieb Stadtpflege zur Papierkorbentleerung in Höhe von 25.138,88 EUR für das Jahr 2022 wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz LSA KomHVO LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

zu 1)

Produktkonto: 36620.5315030
Spielplätze
Zuschuss für Unterhaltung Spielplätze

Haushaltsansatz: 159.400,00 EUR

Erhöhung um: 160.585,53 EUR

Deckung durch
Minderaufwendungen bei: 61210.5517000
Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute

zu 2)

Produktkonto: 54510.5315001
Straßenreinigung, Winterdienst,
Straßenbeleuchtung
Zuschuss an Eigenbetrieb Stadtpflege für
Papierkorbentsorgung

Haushaltsansatz: 40.000,00 EUR

Erhöhung um: 25.138,88 EUR

Deckung durch
Minderaufwendungen bei: 61210.5517000
Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Ulbrich
Beigeordneter für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung

Anlage 1:

Der Eigenbetrieb Stadtpflege erhält für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Zuschüsse von der Stadt Dessau-Roßlau.

Mit Schreiben vom 14.03.2023 wurde durch den Eigenbetrieb um Ausgleich der Forderungen bezüglich der Zuschüsse des Jahres 2022 gebeten. Insgesamt betragen diese Forderungen 311.140,47 EUR. Sie setzen sich wie folgt zusammen.

Zuschuss Weihnachtsillumination	488,61 EUR
Zuschuss Papierkorbentleerung	28.234,74 EUR
Zuschuss Grünpflege	121.831,59 EUR
Zuschuss Unterhaltung Spielplätze	160.585,53 EUR

Im Haushalt der Stadt waren zu diesem Zeitpunkt für das Jahr 2022 noch 125.416,06 EUR im Deckungskreis 5020 vorhanden. Das ermöglichte die Auszahlung von folgenden Positionen.

Zuschuss Grünpflege	121.831,59 EUR
Zuschuss Weihnachtsillumination	488,61 EUR
Zuschuss Papierkorbentleerung (anteilig)	3.095,86 EUR.

Weitere Haushaltsmittel können nur bei nachträglicher überplanmäßiger Erhöhung des Haushaltsansatzes ausgezahlt werden.

Durch den Eigenbetrieb Stadtpflege wurde eine Begründung für die Überschreitung des Planansatzes Zuschuss für Unterhaltung Spielplätze gegeben, die als Anlage 2 beigefügt wird.

Nach § 105 KVG LSA sind überplanmäßige Ausgaben nur zulässig, sofern Sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Der Umfang der durch den Stadtpflegebetrieb zu realisierenden Leistungen muss sich an der im Zuschuss verankerten finanziellen Größe orientieren. Sofern der Stadtpflegebetrieb im laufenden Jahr einen Mehrbedarf hat, ist dies vor der Inanspruchnahme zu beantragen und zu genehmigen.

Im vorliegenden Fall ist zu entscheiden, inwiefern diese zusätzlichen Mittel für 2022 noch nachträglich genehmigt werden.